

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1892

61 (24.5.1892)

Durlacher Wochenblatt.



N^o 61.

Erscheint wöchentlich dreimal.
Dienstag, Donnerstag und Samstag.
Preis vierteljährlich in Durlach 1 M. 3 Pf.
Im Reichsgebiet 1 M. 6 Pf.

Dienstag den 24. Mai

Verzinsungsgebühr der gewöhnlichen vier-
wöchentlichen Zelle oder deren Raum 9 Pf.
Anzeige erhält man Tage zuvor 1/2
Mitschens 10 Mts. Vormittags.

1892.

Tagessneuigkeiten.

Baden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter'm 6. Mai l. J. gnädigst geruht, den Professor Georg Michael Wacker am Progymnasium in Durlach in gleicher Eigenschaft an das Realgymnasium in Karlsruhe zu versetzen.

* Durlach, 21. Mai. Herr Hauptmann Deutschmann, Kompagniechef im hiesigen Bataillon des Infanterie-Regiments Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Bad.) Nr. 111, wurde zum Major befördert.

Ein Artikel der „Landeszeitung“ vom 17. d. M. vom bad. Hinterlande trifft den Nagel auf den Kopf, wenn der Verfasser schreibt: Es darf nicht verschwiegen werden, daß sich in letzter Zeit im gut liberalen Bürgerstande ein Befürchten geltend gemacht hat über den etwaigen Ausfall des Kammerantrags betreffs der direkten Kammerwahlen. Und ein wahrer Bann ist vom Volke genommen durch die Rede des Herrn Staatsminister Turban, daß unsere Regierung gegenüber genanntem Antrage fest bleiben werde. „Ein Kunststückchen“ nannte man es seiner Zeit im Volke, als ohne jeden äußeren Anlaß unsere 2. Kammer eine Abänderung der Gemeindegewahlordnung, die Aufhebung der kleinen Bürgerausschüsse, herbeiführte. Wie viel Unfrieden in den Gemeinden und wie theure Erfahrungen wären uns erspart geblieben, hätte der alte Wahlmodus fortbestanden! Auch die letzte Gesetzesänderung, welche einen Theil der Schäden zu beseitigen suchte, die durch direkte Gemeindegewahlen herbeigeführt wurden, hätte dann unterbleiben können. Und nun ein neues, in seinen Folgen unberechenbares „Kunststückchen“ für Landtagswahlen! Offenlich bleibt dem badischen Volke diese Erfahrung erspart. Die Wittum'sche Ansicht, unserer 2. Kammer einen mehr wirtschaftlichen Charakter aufzuprägen, ist fromm gedacht; die Kammern der Partikularstaaten noch mehr ihres politischen Charakters zu entkleiden, dürfte für Fürst und Volk kaum erwünscht erscheinen. Wie oft haben wir in den Blättern gelesen, der Tag der Einführung der allgemeinen direkten Reichstagswahlen sei der Geburtstag der Sozialdemokratie

in ihrer heutigen Gestalt, und Bismarck würde kein zweites Mal dieses Experiment wagen, denn sein vorgeesehenes Korrektiv der Diätenlosigkeit der Reichstagsabgeordneten habe uns keineswegs vor den Auswüchsen dieser Wahlen bewahrt. Und nun bei uns in einer Zeit, die uns die wenigsten Garantien für ihren Ausfall bietet, direkte Kammerwahlen; Männer unserer Partei wollen diesen Schritt wagen. Wir warnen davor! Den Oppositionsparteien ist es ein leichtes, ihre Leute auf den Plan zu rufen. Unerfüllbare Versprechungen, utopische Ausichten, wie die Sozialdemokratie sie eröffnet, verfehlen nie ihre Wirkungen. Der Jesuitismus hat als Einfluß stets den ultramontanen Bauer in der Tasche. Und diesen, seinen Bauer, macht er mit dem Märchen der Verfolgung der katholischen Kirche dienstbar. Glaubt er für sich einen Vortheil erhaschen zu können, spielt er ohne Gewissensbisse seinen Bauer aus, wenn auch seine Versprechungen diesem entgegengeleitet gelautet haben, wie seiner Zeit die versprochene Ablehnung des Septennats. Der Herenkühe der Sozialdemokratie nicht zu gedenken. Der ehrlich denkende liberale Mann, dem Staatserhaltung in bester Form am Herzen liegt, der die gleiche Bahnen verfolgende Regierung unterstützen will, weil nur in einem ruhig und besonnen funktionierenden Staatswesen das Volkswohl gedeihen kann, wird nie und nimmermehr in solch demagogischer Weise auf das Volk einzuwirken suchen, er bleibt deshalb im Kampfe mit der Unzufriedenheit zuweilen im Nachtheil. Und deshalb müssen die Auswüchse beschnitten oder im Entstehen verhindert werden. Deshalb gehören direkte Wahlen einer späteren, ruhigeren Zeit vorbehalten. Unsere Regierung aber verdient den Dank des Volkes, die breiten Schichten des liberalen Bürgerthums stehen ihr zur Seite.

Rastatt, 20. Mai. Ein zweiter 111er Tag findet am Sonntag den 29. Mai d. J. hier statt. Die Einladung zu demselben führt zur Begründung dieser Feier an, einmal sei es die Feier aus Anlaß des 25jährigen Garnisonirens des Regiments in den Mauern Rastatts, sodann jene des 40jährigen Bestehens desselben, nicht minder aber die Thatfache, daß im Jahre 1892 von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser dem Regiment die hohe Gnade zu Theil

wurde, den Namen eines berühmten deutschen Feldherrn und badischen Landesfürsten, des Markgrafen Ludwig Wilhelm, führen zu dürfen.

Deutsches Reich.

Berlin, 21. Mai. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht ein Schreiben Capriwi's vom 20. Mai, betr. die Berliner Weltausstellung, worin es heißt, die finanzielle Sicherung derselben durch Private und die Stadt Berlin sei noch nicht genügend gewährleistet. Die Ausstellung würde den Export nur fördern, wenn sie glückte, andernfalls aber die Industrie schädigen. Die Weltausstellung sei nur zu unternehmen, wenn der Ertrag der Kosten möglichst gesichert werde.

Berlin, 20. Mai. Der Reichstagsabgeordnete v. Kleist-Rekow ist auf seinem Gute Kiedow in Pommern gestorben. Er gehörte zu den hervorragendsten der äußersten Rechten angehörigen Mitgliedern der konservativen Partei, für deren Ideen und Interessen er sein ganzes Leben hindurch eine unermüdete und aufopfernde Thätigkeit entfaltete. Trotz des hohen Alters von 78 Jahren war er bis kurz vor seiner letzten Erkrankung an der Lungenentzündung noch eines der eifrigsten Mitglieder des Herrenhauses, dem er seit 1858, und des Reichstages, dem er seit 1887 angehörte. 1851-58 war er Oberpräsident der Rheinprovinz.

* Die bayerische Abgeordnetenkammer genehmigte am Freitag den Militärstat. Im Verlaufe der Debatte gab der Kriegsminister v. Saffertling die Erklärung ab, er müsse an seinen früheren Aeußerungen betreffs der zu erwartenden Reichsmilitärstrafprozessordnung festhalten. Weiter erklärte der Kriegsminister, zur Verhütung von Soldatenmißhandlungen sei das Möglichste geschehen, was den Gebrauch von Schusswaffen seitens der Wachtposten anbelange, so ließen die hierüber jetzt bestehenden Vorschriften kaum eine Gefährdung des Publikums befürchten. — Selbstverständlich gelten diese Aeußerungen des Ministers nur für die bayerische Armee.

Dänemark.

* Am kommenden Donnerstag, den 26. Mai, vollenden sich fünfzig Jahre, daß der eheliche Bund zwischen dem jetzigen König Christian IX. von Dänemark und Prinzessin Louise

Feuilleton.

8)

Eine Gewissensschuld.

Novelle von G. v. Franzeska.

(Fortsetzung.)

Graf Arthur betonte das Wort auf solch' schroffe Weise, daß die Gräfin um die konventionellen Höflichkeitsformen zu wahren, erwiderte: „Nicht doch Arthur! Erstens bin ich in unserem Parte doch in jedem Winkel heimisch; es ist auch noch hell, und dann traf ich Vater Aloys, der mich in freundlicher Weise ein Stück begleitete.“

„Den Teufel auch,“ brummte der Graf wüthend, dann mit der Reitgerte seine hohen Stiefel fuchtelnd, rief er zu Aloys gewandt:

„Herr Vater, Sie haben nach kaum dreimonatlicher Heimkehr schon ganz selbstständig gehandelt, und ich habe stets ein Auge zugedrückt, aber heute haben wir doch ein Wörtchen zusammen zu sprechen.“

„Ich bitte darum, Graf Norden,“ klang kühl und scharf die Stimme des Geistlichen und vermehrte hierdurch die sinnlose Wuth, worin sich Graf Arthur befand.

Behend stand Edith daneben und wagte es endlich, zu dem Gatten tretend, beschwichtigend und mit bittendem Blicke ihre Hand auf seinen Arm zu legen.

Mit rauher Geberde schüttelte er die kleine Hand ab und rief dann höhnisch lachend:

„Die Fürsprache der Gräfin nützt nicht das Geringste; warum haben Sie den Jörg, der die Glocken läutet und Chorfnabe ist, entlassen? Sein Vater ist mein Kutscher, eine alte, treue, ehrliche Seele, der mit bitteren Thränen geklagt, daß Sie seinen Knaben erst hart gezüchtigt und dann von seinem Amte gejagt haben.“

„Er verdiente es,“ erwiderte kalt der Priester, „sein Vater geht nie zur Kirche und verweigerte mir jede Ehrfurchtsbezeugung. Dazu ist der Sohn fast so frech wie sein Vater und einen solchen Menschen können wir nicht als Chorfnaben brauchen.“

„Vari vari!“ schrie der Graf tief erbittert, „ich bin der Patronatsherr, und ich befehle, daß Jörg wieder in sein Amt eingesetzt werde; punktum, Herr Vater! und du, Edith, kommst jetzt wohl gütigst mit mir!“

Fest blickte der Graf in der Gattin Auge, in welchem er Thränen entdeckte, während ihr Körper heftig zuckte. Als das Paar verschwunden

war, schaute der Geistliche langsam auf, und ein milderer Ausdruck belebte die kalten Züge.

„Arme Edith,“ murmelte er, „über kurz oder lang bricht doch sein Wahnsinn wieder aus, und dann steht sie hilf- und schutzlos ihm gegenüber.“

„O wüßte dieses engelsgleiche Wesen, wie gerne ich sie beschützen möchte; mein ganzes Leben könnte ich ihr in wahrster Umgebung opfern. Seit jenem Augenblicke, wo sie bräutlich geschmückt an den Altar trat, dann fast leblos in meine Arme sank, seit damals habe ich sie geliebt, ich habe gekämpft und gerungen mit dieser Leidenschaft. In ferne Länder bin ich gereist, um ihr Bild zu vergessen, doch weder Land noch Meer trennten mich im Geiste von ihr. Heimgekehrt nach weiten Reisen, erkenne ich abermals die Tiefe meiner Leidenschaft, die ich nur mit eiserner Manneskraft beherrschen kann. Arme Gräfin! Welch' hartes Schicksal, an einen Wahnsinnigen gefesselt zu sein!“

Langsam wandte er sich gesenkten Hauptes dem Schlosse zu, und leises Stöhnen zeigte den schweren Seelenkampf, der sein Inneres seit langen Jahren quälte.

(Fortsetzung folgt.)

von Hessen-Kassel geschlossen wurde, und zur festlichen Begehung dieses Jubeltages sind in Kopenhagen schon seit Wochen die umfassendsten Vorbereitungen im Gange. Zahlreiche Fürstlichkeiten, die zur Stunde zum Theil schon in Kopenhagen eingetroffen sind, werden der goldenen Hochzeit des dänischen Königs-paares beiwohnen. Der Kaiser von Rußland mit Familie, ausgenommen den kranken Großfürsten Georg, das griechische Königs-paar mit seinen Kindern, der Herzog von Cumberland und Familie, der Prinz und die Prinzessin von Wales mit ihren Kindern, der Großherzog und der Erbprinz von Luxemburg, der Erzherzog Friedrich von Oesterreich im Auftrage des Kaisers Franz Josef, der Prinz Albert von Glücksburg in Vertretung des deutschen Kaisers u. s. w. — Dem Ehepaa-re des Königs Christian und der Königin Louise sind sechs Kinder entsprossen. Von den vier noch lebenden ist Kronprinz Friedrich das älteste, Georg ziert den Thron Griechenlands, Alexandra ist die Gemahlin des Prinzen von Wales und Dagmar als Maria Feodorowna die Gemahlin des Czaren. — Die Mitglieder beider Kammern werden überwiegend an der großen Glückwünschcour bei den dänischen Majestäten theilnehmen.

Frankreich.

In dem Dorfe Saint-Sulpice (Creuse) ist der französische General de Saveau coupet, 83 Jahre alt, gestorben. Er ist hauptsächlich bekannt dadurch, daß er bei der Uebergabe von Metz die Fahnen seiner Division verbrannte. Im Jahre 1871 schied er aus dem Dienste aus.

England.

In den politischen Kreisen Englands wird die Auflösung des jetzigen Parlaments als demnächst bevorstehend betrachtet. Die Wahlbewegung zu den im kommenden Herbst vorzunehmenden Neuwahlen zum Parlament würde alsdann sehr rasch in Fluß kommen.

Amerika.

Weite Strecken der nordamerikanischen Union, speziell die Mississippi-Niederungen, sind von großen Ueberschwemmungen heimgesucht worden. Der hierdurch angerichtete materielle Schaden ist kolossal, außerdem sind zahlreiche Menschenleben zu Grunde gegangen.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 19. Mai. Vizepräsident Freiherr Franz v. Bodman eröffnete um 10 Uhr Vormittags die 21. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer in Anwesenheit von Geh. Oberfinanzrath Fittel. Vom Finanzministerium ging die Mittheilung ein, es sei für diese Budgetperiode nicht mehr möglich, den Beschluß auf Unterstützung der Fahrenhaltung mit 100,000 M. durchzuführen. Vier neue Petitionen wurden an die Petitions-kommission gewiesen, welche deren Dringlichkeit prüfen soll. Auf der Tagesordnung standen folgende Gegenstände: 1. Berathung des Berichts der Budgetkommission über die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbauens in dem Jahre 1890/91 und des hierfür bestrittenen Aufwandes. Berichterstatter Freiherr v. Köder beantragte Namens der Kommission, in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer in das jetzige Budget einen Ausgabebudgetposten in Höhe von 4,968,976 M. zu genehmigen. Geh. Oberfinanzrath Fittel entschuldigte die Ueberschreitung bei Eisenbahnwagen damit, daß durch unvermuthete Bestellungen die Preise in die Höhe gingen und an den Waggonen 3. Klasse eine Verbesserung angebracht wurde. Allerdings habe die Generaldirektion einen Formfehler gemacht, weil sie beim Finanzministerium keinen Antrag gestellt. Für den Hofwagen sei der Plan noch nicht genehmigt. Der Kommissionsantrag wurde genehmigt. 2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnverwaltung für 1891/92. Berichterstatter Kommerzienrath Sander beantragte Namens der Kommission, dasselbe nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer in Ausgabe mit 11,347,800 M. und in Einnahme mit 143,800 M. zu genehmigen. Bei der Debatte hierüber fragte Graf v. Hennin, wie es mit dem Bau der Sekundärbahn am Kaiserstuhl sehe, worauf der Regierungsvorredner erwiderte, die Unternehmer hätten die Pläne bereits eingereicht. Präsident Dr. Wieland befürwortete ebenfalls den baldigen Bau dieser Bahn. Kommerzienrath Sander empfahl die Bewilligung der ersten Rate für die Station Appenweier, zu deren Entlastung man doch keine neue Bahn von Offen-burg nach Rehl bauen könne, womit auch der Regierungsvorredner einverstanden war und bemerkte, die Regierung werde vielleicht später bei dem Neubau Ersparnisse ein-treten lassen, wenn die projektierte strategische Bahn nach Sagenau den Bahnhof Appenweier entlaste. Kommerzien-rath Sander befürwortete in Uebereinstimmung mit dem anderen Hause nicht nur die Linie Stabringen und Ludwigsbafen, sondern auch die sofortige Weiterführung

nach Ueberlingen und Erbauung der Strecke Spaltingen-Stockach, welchen Wünschen sich auch Geheimrer Rath Haas angeschlossen. Die Vorlage wurde genehmigt und sämtliche Eisenbahn-Petitionen in diesem Betreff für erledigt erklärt. 3. Berathung des Berichts der Eisenbahn-Kommission über die Bitten der Gemeinden Offen-burg, Rehl und Willstätt wegen Erbauung einer direkten Eisenbahn von Offenburg nach Rehl. Berichterstatter Graf v. Hennin beantragte Namens der Kommission, bei Ausführung der strategischen Bahn solle nicht die ganze Summe für die Station Appenweier verwendet und für den Rest eine Verbindungsbahn erstellt werden, welche von Offenburg ausgeht und bei Rehl in die Hauptlinie mündet, in diesem Sinne sollen die Petitionen der Regierung zur Kenntnissnahme überwiegen werden. Der Regierungsvorredner sprach sich aber ganz entschieden da-gegen aus, weil der großen Ausgaben für den Betrieb nur eine Minimal-Einnahme entgegenstehe, die Ersparnisse an der Station Appenweier nur unbedeutend sein könnten und die Reichsbahnverwaltung wohl keine direkte Züge von Strahburg nach Offenburg abgehen lassen würde, jedenfalls aber nur auf unzureichende Kosten. Der Kommissionsantrag wurde angenommen. 4. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Gemeinderaths Schiltach, die gutthätigste Entscheidung der durch die Gant des früheren Eisenbahn-Unternehmers Köhler in Schiltach Geschädigten betreffend. Bericht-erstatte Freiherr v. Rüdiger machte die Mittheilung, daß Schiltacher Geschäftsleute dadurch etwa 19,000 M. ver-lorren hätten, über eine ähnliche Petition sei das hiesige Haus zur Tagesordnung übergegangen, die Kommission stelle den gleichen Antrag. Derselbe wurde bei der Ab-stimmung angenommen und die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe, 19. Mai. Vizepräsident v. Buol er-öffnete um 9 Uhr Vormittags die 20. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer in Anwesenheit von Staats-minister Ellstätter und Ministerialdirektor Seubert. Eine Petition der Wittwe Anna Maria Breithaupt von Buchen-berg wegen Milderung von Gerichtsportalen ging an die Petitionskommission wegen Prüfung der Dringlichkeit. Präsident Lamey hatte seinen Abgeordnetenreis eingee-nommen. Der erste Gegenstand der Tagesordnung betraf die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse für die Jahre 1892/93. Die Kommission beantragte den Voranschlag in Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1892 mit 37,722,862 M., für 1893 mit 33,434,889 M. zu genehmigen. Berichterstatter Abg. Friedrich erläuterte das Budget, in welchem mehr Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt als bisher aufgenommen sind, machte zur Voricht wegen Steigerung der Betriebs-kosten, allerdings müßten unsere Bahnen konkurrenzfähig bleiben. Präsident Lamey hielt es angeht der Höhe unserer Eisenbahnschuld (334 Millionen Mark) ebenfalls für angezeigt, zur Voricht wegen Erbauung neuer Bahnen zu mahnen, da trotz aller Spararbeit und Zuschüsse es bisher nicht möglich gewesen, jene Schuld zu mindern. Um einen Einblick zu gewinnen, sollten die ausgeschiedenen Verwaltungszweige wieder in das Budget eingefügt, das Eisenbahnbau-Budget solle „außerordentlicher Etat“ be-zeichnen und eine besondere Rubrik für Zuschüsse für Staatsbahnen geschaffen werden. Finanzminister Ell-stätter empfahl die Beherzigung dieser Mahnung. Be-denken hat er nicht wegen Höhe der Eisenbahnschuld, sondern weil die Bahnen nicht mehr die Verzinsung auf-bringen und es fraglich sei, ob der Staat stets Zuschüsse leisten könnte. Er habe auch schon die Aufnahme des Bahnbudgets in das allgemeine Staatsbudget erwogen, glaube aber nicht, daß dadurch Ersparnisse erzielt werden, wie andere Staaten bewiesen. Im letzten Jahre blieben die Einnahmen gegen den Voranschlag um 300,000 M. zurück, gegen die Einnahmen von 1890 über 5 Millionen Mark. Die Schuldvermehrung betrug etwa 2 Millionen Mark, allerdings hat die nicht wiederkehrende Verstärkung des Oberbaues der Linie Mannheim-Basel dazu mit-gewirkt. Man solle deshalb vorichtig wegen des Baues neuer Bahnen sein. Damit schloß die Generaldebatte. Bei der Spezialdiskussion rügte Abg. Wittum die mangelhaften Verhältnisse auf dem Pforzheimer Bahnhofe, der räum-lich absolut nicht mehr genüge und weshalb der Betrieb und die öffentliche Sicherheit gefährdet sei. Solche kämen im ganzen Lande nicht mehr vor, beständen schon seit 1876, alle Bittschriften, Vorstellungen und Versammlungen hätten nichts genützt, er hoffe auch durch diese Mahnung auf keine Abhilfe, wenn aber ein Unglück geschehe, solle man den Finanzminister und den Generaldirektor, nicht Unterbeamte vor das Schwurgericht stellen. Das Ver-halten des Finanzministers habe den letzten Wahlen die Signatur gegeben und dieser sei auch schuld, wenn Pforzheim nächstens einen Sozialdemokraten in den Landtag wähle. Finanzminister Ellstätter erwiderte, Herr Wittum sei so schnellig angetreten wie noch kein Sozialdemokrat (Rüdiger: kann noch kommen!), er habe aber übertrieben, er könne die Pforzheimer Wünsche nicht alle erfüllen, die Wahlen könnten ihn nicht zu etwas be-stimmen, vor Allem aber sollten die Pforzheimer selbst darüber klar werden, was sie eigentlich wollen. Abg. Geßel bestätigte ebenfalls den Mangel am Pforz-heimer Bahnhof und forderte die Verwendung der bereits vom letzten Landtag bewilligten Mittel. Abg. Wittum erwiderte nochmals, daß die nächsten Wahlen in Pforz-heim anders ausfallen, wenn nicht Abhilfe erfolge; ihm schloß sich auch der Abg. Frank an. Abg. Rüdiger konstatierte, daß die Nationalliberalen für die nächsten Wahlen Staatshilfe in Anspruch nehmen, trotzdem würden aber die Sozialdemokraten siegen. Nach einigen persönlichen Bemerkungen wurden die Ausgaben genehmigt. Beim Titel „Einnahme“ bemerkte Abg. Wittmer, er habe früher im Hause die ungeheure Lage der Postgebäude in Bretten und Gernsbach kritisiert, sei deshalb in der „Karlsruher Zeitung“ von der Postbehörde angegriffen worden, eine Entgegnung in diesem Blatte sei ihm ver-sagt worden, was er hier zur Sprache bringen wolle.

Abg. Kögler bestätigte die Nichtigkeit betreffs des Post-gebäudes in Bretten und die darob herrschende Un-zufriedenheit, während Abg. v. Bodman behauptete, in Gernsbach existiere eine solche nicht. Hierauf wurde auch die Einnahme genehmigt, worauf Minister Noll Ministerialrath Jagemann am Regierungstische Pla-nahmen. Es folgte die Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf wegen Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse. Berichterstatter Abg. Fießer wies darauf hin, daß man mit dem Gesetze der Trennung von Staat und Kirche bedeutend näher komme, er freute sich aber, daß die Verbindung noch erhalten und sogar ge-stärkt wird. Nun erhalte die Kirche das Recht, ihre Steuern selbst zu erheben. Die Staatsdotationsurtheile werde beibehalten und er hoffe, daß auch die katholische Kirche von der Besteuerung Gebrauch machen werde. Bei der nun folgenden Generaldebatte erklärte Abg. Kögler, es sei nicht im Interesse und des Ansehens der Kirche, daß ihr alljährlich außerordentliche staatliche Zuschüsse ge-leistet werden. Abg. Hug behauptete, die Bedürfnisfrage sei bei beiden Kirchen nachgewiesen, er habe die Ein-kommensteuer als ausschließliche Quelle für die allgemeine Kirchensteuer gewünscht, schließlich sei eine Einigung auf 10% der allgemeinen Staatssteuer erfolgt, wobei man noch Steuerbefreiungen in liberaler Weise gewährt habe. Abg. Strübe wies auf die mangelhafte finanzielle Lage der evangelischen Kirche hin, eine Trennung derselben vom Staate wüßte er nicht. Abg. Wilckens hielt es nicht für richtig, daß auch die Grund- und Häusersteuer-kapitalien zur Kirchensteuer und allgemeinen Kirchen-steuer herangezogen werden. Abg. Rüdiger hielt diese Steuer für berechtigt, doch sei es unrecht, daß man noch 2 Jahre Kirchensteuer bezahlen müsse, nachdem man aus der Kirche ausgetreten und er stelle einen Antrag in Aussicht. Dagegen sprach er sich mit aller Entschiedenheit für die Trennung von Staat und Kirche aus. Hierauf wurde die Debatte abgebrochen und die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe, 20. Mai. Vizepräsident v. Buol er-öffnete um 9 Uhr Vormittags die 21. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer in Anwesenheit von Staats-rath Eisenlohr und Ministerialrath v. Jagemann. Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärte der Abg. Klein-Wertheim, daß er wegen dem bevorstehenden Zusammen-tritte des Landwirthschaftsrathes seinen Antrag, die Fahrenhaltung mit 50,000 M. zu dotiren, einzuweilen zurückziehe. Auf der Tagesordnung stand die Fortsetzung der Generaldebatte über die Kommissionsberichte zu dem Gesetzentwurf wegen Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse. Abg. Fießer erklärte sich für die Vorlage, weil man kein theologisches Proletariat wolle und kam dann auf die Aufgaben zur Bekämpfung der Sozial-demokratie zu sprechen, man werde noch ganz andere Dinge als das direkte Wahlrecht bewilligen müssen, wo-bei er wieder eine kleine Auseinandersetzung mit dem Abg. Wacker hatte. Die Abgg. Nau u. G. hielten darauf den Antrag, bei §. 25 die Regierungsvorlage wieder her-zustellen, damit die örtliche und die allgemeine Kirchen-steuer auf einem Fettel eingezogen würden. Abg. Schu-mann meinte, bei Zusammenlegung kleinerer Gemeinden und einer rationellen Verwaltung des Kirchenvermögens hätte man diese Steuer umgehen können, wenigstens hätte man sich an die Einkommensteuer halten sollen. Minister Noll bezeichnete diese Steuer als eine Nothwendigkeit, durch freiwillige Gaben könne dem Bedürfnis nicht ab-geholfen werden, es schließe aber auch die Opferwilligkeit nicht aus. Er werde seinerseits für den Kompromißantrag bei den Ministerien eintreten. Abg. Warbe vertheidigte ebenfalls die Vorlage, er glaube auch nicht, daß damit ein demokratischer Geist in die katholische Kirche getragen werde. Abg. Ganner war von der Steuer gerade nicht entzückt, hielt sie aber für notwendig, er halte die Zu-grundelegung des Einkommensteuersystems für richtiger, werde aber doch für den Kompromißantrag stimmen, nur ist er mit der Beitreibung durch Staatsorgane nicht ein-verstanden, dies solle von Kirchenrechnern erfolgen. Abg. Dreher erklärte, nur deshalb dem Gesetze zuzustimmen, damit nicht behauptet werde, die Protestanten befriedigen ihr kirchlichen Bedürfnisse auf Kosten der Andersgläubigen, die staatliche Einkommensteuer halte er aber für die einzig richtige Grundlage. Minister Noll erklärte, die Freiburger Kurie habe allerdings erklärt, vorerst von dem Gesetze keinen Gebrauch zu machen, aber freiwillig den Antrag auf Erhöhung der Gehaltskala der kath. Geistlichen von 1800 und 2200 auf 1800 und 2400 M. gestellt mit der Forderung, dafür weitere 100,000 M. Staatsdotations einzustellen. Er wäre auch für die Er-hebung durch der Kirchenrechnern. Abg. Klein-Wertheim befürwortete die Vorlage wegen des Bedürfnisses in der evangelischen Kirche; Abg. Frank fand die Staats-dotations viel sympathischer, doch sei die Steuer ein dringendes Bedürfnis und er befürwortete deren Erhebung durch die Staatsorgane. Abg. Kirchbauer erklärte sich für die Vorlage, wandte sich gegen den Abg. Rüdiger, welcher sich über die „Frommen“ getrenn lustig gemacht und meinte, die Trennung von Staat und Kirche werde erst im sozialistischen Volksstaat eintreten. Abg. Wacker behauptete, dem Gesetze läßt gegenüber zu stehen, es werde sich fragen, wie die Sache sich gestaltet. Dann wandte er sich gegen den Abg. Fießer, der dem Abg. Rüdiger stets Lob spende und dadurch beweise, daß er für kirchliche Dinge kein Gefühl habe. Minister Noll be-merkte, es bestehe eine Uebereinstimmung zwischen Re-gierung und Kurie, ehe aber ein fester Stand erreicht, könne erstere für die kath. Kirche keine feste Gehaltskala aufstellen. Ein Antrag auf Schluß der Debatte wurde abgelehnt und es folgte noch eine weitere Diskussion. Abg. Dreeschach bezeichnete die Steuer für keine neue, weil sie an Stelle der Staatsdotations trete. Nachdem noch Abg. Rüdiger dem Abg. Wacker erwidert, welcher wiederum antwortete, sprachen noch die Abgg. Schu-mann, Muser und Kiefer, nach einem Schlußworte des Berichterstatters wurde die Generaldebatte und darauf die Sitzung geschlossen.

Bekanntmachung.**Den Vollzug des Gesetzes vom 29. März 1890, hier die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr.**

Nr. 2917. Gemäß Ziff. 1. Abs. 3 der Verordnung Gr. Justiz-Ministeriums vom 9. Juni 1890, die Führung der Grund- und Pfandbücher betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XX.), wird hiemit das Gesetz vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XII.), zur allgemeinen Kenntnissnahme und Darnachachtung im Amtsverkündigungsblatte zum Abdruck gebracht wie folgt:

Erster Abschnitt:

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.

A. Allgemeine Vorschriften.**§. 1.**

Vorzugsrechte auf Liegenschaften, sowie gesetzliche und richterliche Unterpfandsrechte werden nur dadurch wirksam, daß sie auf bestimmte inhaltlich des Grundbuchs dem Schuldner gehörige Liegenschaften und für bestimmte, erforderlichenfalls zu veranschlagende Summen eingetragen werden.

§. 2.

Unterpfandsrechte haben in keinem Falle einen früheren Rang als vom Tage der dem §. 1 dieses Gesetzes entsprechenden Eintragung.

Vorzugsrechte haben nur dann einen früheren Rang, wenn dieser im Eintrage bestimmt bezeichnet ist. Die bisher keiner Eintragung bedürftigen Vorzugsrechte bewahren den ihnen zukommenden Rang dadurch, daß sie innerhalb 60 Tagen von ihrer Entstehung an in das Unterpfandsbuch eingetragen werden.

Diese Frist wird bezüglich des Vorzugsrechts der Staatskasse für Waldkulturkosten von dem Tage an gerechnet, an welchem gemäß §. 90 a Absatz 3 des Forstgesetzes (in der Fassung des §. 49 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) mit dem Vollzug der Kulturen begonnen wird.

Der Gläubiger hat bei der Eintragung den beanspruchten Rang nachzuweisen.

§. 3.

Die Landrechtsätze 2103 b und 2111 a, sowie §. 1 Artikel 23 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX) bleiben unberührt.

B. Mündelpfandrecht.**§. 4.**

Die Eintragung des Unterpfandsrechtes der Minderjährigen und Mündlosen auf die Liegenschaften des Vormundes erfolgt nur auf Antrag des für die Vormundschaft zuständigen Amtsgerichts. Vormund, Gegenvormund und Waisenrichter sind verpflichtet, dem Amtsgericht Anzeige zu erstatten, wenn Veranlassung vorliegt, einen Eintrag nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erwirken.

Das Amtsgericht hat auch ohne erfolgte Anzeige bei jeder Vormundschaft von Amts wegen zu prüfen, ob und inwieweit ein Eintrag erforderlich ist.

§. 5.

Nach Vernehmung des Vormundes, des Gegenvormundes, der Beiräte und des Waisenrichters hat das Amtsgericht zu bestimmen, auf welche Liegenschaften des Vormunds und für welchen Forderungsbetrag die Eintragung zu bewirken ist. In beiden Richtungen ist die Eintragung nur insoweit zu veranlassen, als dieses zur vollständigen Sicherung des Mündels erforderlich erscheint.

§. 6.

Wenn nach Lage der Verhältnisse die Gefahr eines Verlustes ausgeschlossen ist oder der Vormund in anderer Weise zureichende Sicherheit leistet, so kann von der Erwirkung einer Eintragung abgesehen werden.

§. 7.

Bei Veränderung der Verhältnisse kann das Amtsgericht nach Vernehmung der in §. 5 genannten Personen das Unterpfandsrecht des Mündels nachträglich eintragen lassen oder auf weitere Liegenschaften und für eine höhere Summe einen Eintrag erwirken.

§. 8.

In gleicher Weise (§. 7) kann auf Antrag des Vormundes ein Eintrag, wenn er das erforderliche Maß übersteigt, hinsichtlich der verhafteten Liegenschaften oder hinsichtlich des Forderungsbetrags beschränkt oder, wenn die Voraussetzungen des §. 6 vorliegen, gänzlich gestrichen werden.

Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Vormund nur die Beschwerdeführung gemäß §. 24 des Rechtspolizeigesetzes zu.

§. 9.

Auf die Liegenschaften eines Vormundes, dessen Amt beendet ist, kann die Eintragung nur noch innerhalb eines Jahres erfolgen. Sofern der Mündel bevormundet geblieben ist, kann die Eintragung nur vor dem zuständigen Amtsgericht, andernfalls aber von dem gewesenen Mündel oder von dessen Erben beantragt werden.

§. 10.

Findet nach Beendigung der Vormundschaft die Ausfolgung des Mündelvermögens vor dem Amtsgericht statt, so ist dasselbe auch für die Aufnahme der Urkunde über die hierbei erteilte Bewilligung der Löschung des Mündelpfandrechtseintrags zuständig.

C. Unterpfandsrecht der Ehefrauen.**§. 11.**

Die Eintragung des gesetzlichen Unterpfandsrechtes der Ehefrau kann nur von der Ehefrau oder deren Erben und nur während der Ehe und während eines Jahres nach Auflösung der Ehe beantragt werden. Die Einwilligung des Ehemannes ist nicht erforderlich.

Für eine entmündigte Ehefrau kann, wenn der Ehemann ihr Vormund ist, nur das für die Vormundschaft zuständige Amtsgericht die Eintragung beantragen. Die §§. 4 bis 8 finden entsprechende Anwendung. Ist jedoch der Ehemann nicht der Vormund, so steht der Antrag nur dem ernannten Vormund zu.

§. 12.

Nur im Ehevertrage kann vereinbart werden, daß das Unterpfandsrecht der Ehefrau wegen ihres Heirathsgutes und alles dessen, was ihr aus dem Heirathsvertrag gebührt, (Landrechtsatz 2135 Ziff. 2 lit. a) ausschließlich auf Eine oder Einige der Liegenschaften des Ehemannes und nur für einen bestimmten Theil jener Forderungen eingetragen werde. Sind die Vertragschließenden noch minderjährig, so findet Landrechtsatz 1398 Anwendung.

Eine Vereinbarung, durch welche die Ehefrau ganz oder theilweise darauf verzichtet, ihr gesetzliches Unterpfandsrecht wegen der im Landrechtsatz 2135 Ziff. 2 lit. b und c bezeichneten Ansprüche eintragen zu lassen, ist unwirksam.

§. 13.

Die Ehefrau kann mit Einwilligung des Mannes den Pfandsirch bewilligen und den Eintrag hinsichtlich der Summe beschränken lassen. Ist die Ehefrau entmündigt, so kann das für die Vormundschaft zuständige Amtsgericht auf Antrag des Ehemannes den Eintrag streichen oder beschränken lassen.

D. Bedingenes Pfandrecht.**§. 14.**

Bei Fertigung von Unterpfandsverschreibungen ist das persönliche Erscheinen der Beteiligten oder ihrer Vertreter vor dem Amtsgericht nicht erforderlich.

Zweiter Abschnitt:

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

§. 15.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten, gesetzlichen und richterlichen Unterpfandsrechte, sowie das Vorzugsrecht des Landrechtsatzes 2105 a werden hinsichtlich der erst nach diesem Zeitpunkte von dem Schuldner erworbenen Liegenschaften nur nach Maßgabe des §. 1 wirksam.

§. 16.

Auf die Erneuerungen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1860 bzw. vom 28. Januar 1874 finden die Bestimmungen des §. 1 entsprechende Anwendung.

§. 17.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, aber nicht auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen sind, müssen vor dem 1. Januar 1894 auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen werden, widrigenfalls sie ihre Wirksamkeit Dritten gegenüber verlieren.

Der bisherige Rang bleibt nur dann gewahrt, wenn er in diesem Eintrag bestimmt angegeben ist.

Der Gläubiger hat bei Stellung des Antrags, soweit erforderlich, nachzuweisen, daß ihm der beanspruchte Rang gebühre und daß die von ihm bezeichneten Liegenschaften von seinem Vorzugs- oder Unterpfandsrecht ergriffen worden sind.

Hinsichtlich des Unterpfandsrechtes der Minderjährigen und Mündlosen finden die Bestimmungen der §§. 4 bis 10 entsprechende Anwendung. Auf die Liegenschaften eines Vormundes, dessen Amt vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes sein Ende erreicht hat, kann ein solcher Eintrag nach dem 30. Juni 1891 nicht mehr erfolgen. Ebenso kann auf die Liegenschaften eines Ehemannes, wenn die Ehe schon vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufgelöst war, der Eintrag des ehewerblichen Unterpfandsrechtes nach dem 30. Juni 1891 nicht mehr erfolgen.

Dritter Abschnitt:

Aufhebung und Aenderung von Gesetzen.

§. 18.

Die Landrechtsätze 2103 a, 2136—45, 2148 Ziff. 5 Abs. 2, 2153, die strafrechtlichen Bestimmungen der Landrechtsätze 2202 und 2203 und §. 6 des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879 werden aufgehoben.

§. 19.

Die Schlussworte des Landrechtsatzes 2134, „vorbehaltenlich der in dem folgenden Satze enthaltenen Ausnahmen“ werden aufgehoben.

Der Landrechtsatz 2135 wird dahin abgeändert: Die Eintragung kann erst nach Entstehung des Unterpfandsrechtes erfolgen, somit:

1. für die Minderjährigen und Mündlosen auf die Liegenschaften des Vormundes wegen der aus seiner Verwaltung entstehenden Forderungen von dem Tage der angenommenen Vormundschaft an;
2. für die Ehefrau auf das liegende Vermögen ihres Mannes
 - a. wegen ihres Heirathsgutes und alles dessen, was ihr aus dem Heirathsvertrag gebührt, von dem Tage der geschlossenen Ehe an;
 - b. wegen Ehesteuergeldern aus Erbschaften oder Schenkungen, die ihr während der Ehe zugefallen, von dem Tage an, da die Erbschaften oder Schenkungen ihr anfallen;
 - c. für den Ersatz wegen Schulden, die sie mit ihrem Manne gemacht hat, und für die Wiedererstattung ihres veräußerten Eigenthums von dem Tage an, da die Schuld entstanden oder der Verkauf geschehen ist.

In Landrechtsatz 2194 werden die Worte des zweiten Satzes:
 „Der Frau, den Ehegatten, Vormündern, Minderjährigen,
 Mündlosen, Verwandten oder Freunden und dem Kronanwalt“
 ersetzt durch die folgenden:
 „den zur Erwirkung eines Eintrags Berechtigten“.

Vierter Abschnitt:
Schlussbestimmungen.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Juli 1890 an in Wirksamkeit.
 Einträge, welche am 1. Januar 1894 gemäß §. 17 Abs. 1 Satz 1
 ihre Wirksamkeit gegen Dritte verloren haben, sind von Amts wegen
 zu streichen.

§. 21.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit
 dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. März 1890.

(gez.) Friedrich.

(gez.) Hoff. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

(gez.) Dr. Frhr. v. la Roche.

Durlach den 11. Mai 1892.

Großherzogliches Amtsgericht:
 Stricker.

1892.

Stadtgemeinde Durlach.

Einladung zur Gras-Versteigerung.

Stadtgemeinde Durlach und Almendbesitzer lassen an
 nachbenannten Tagen das **Heu-** und beziehungsweise das
Ochmdgras der unten näher bezeichneten Wiesenstücke
 Durlacher und Auer Gemarkung im Wege öffentlicher
 Steigerung auf dem Platze selbst verkaufen:

Dienstag den 14. Juni:

Plattwiesen — hinter Aue — Mastwaide — Gänse-
 waide — Hummelwiesen — Apothekerstück — Reiberplatz
 — Hinterwiesen — Kleestück — Plotterwiesen — Dreieck
 bei der Untermühle; 50 Hektar.

Mittwoch den 15. Juni:

Hubwiesen (kurze Stücke, Tränkbühl, Heg- und Thor-
 wartwiesen) — Zwingelwiesen — Nachtwaide an der
 Pfingz; 60 Hektar.

Donnerstag den 16. Juni:

Neuwiesen; 40 Hektar.

Freitag den 17. Juni:

Zimmerplatzwiesen — Rennichswiesen — Nachtwaide
 am Entenkoy — Tagwaide; 34 Hektar.

Samstag den 18. Juni:

Brüchleinswiesen — Wiesen beim Brunnenhaus und
 an der Breitengasse; 6 Hektar.

Montag den 20. Juni:

Füllbruchwiesen (auf die Pfingz, Mittelstücke, Einhold-
 wäldle); 38 Hektar.

Dienstag den 21. Juni:

Füllbruchwiesen (Hasenbruch, Füllwiesen, Gözenstück,
 Hafnerrainle); 27 Hektar.

Mittwoch den 22. Juni:

Am Elmorgenbruch — bei der Schleismühle — bei
 der ehemaligen Landbaumschule — am Dornwäldle —
 Speckwiesen; 40 Hektar.

**Die Steigerung beginnt am 14. Juni Vormittags
 8 Uhr, am 18. Juni Nachmittags 2 Uhr und an den
 übrigen Tagen Vormittags 7 Uhr.**

Durlach den 23. Mai 1892

Der Gemeinderath:

H. Steinmex.

Siegrist.

Tagesordnung

für die

Sitzung des Bezirksraths

am

Mittwoch den 25. d. M.,

Vormittags 9 Uhr.

Verhandlung und Entscheidung über:

I. Verwaltungsrechtssachen:

keine.

II. Verwaltungssachen:

a. öffentliche:

1. das Gesuch des Johann Wil-
 helm Bachmann, Landwirth von
 Wilferdingen, um Genehmigung
 zur Theilung von Liegenschaften
 unter dem gesetzlichen Maß;

- das Gesuch der Stadt Durlach
 um Abänderung der Genehmi-
 gungsbedingungen zur Wieder-
 herstellung und Benützung der
 Dreifallenschleuze;
 b. geheime:
- die Vertheilung der Unter-
 stützungen aus dem Karl Borro-
 mäus-Hospitalfond in Mann-
 heim;
- das dienstliche Verhalten eines
 Gemeindebeamten;
- die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe;
- die Aufstellung von Sachver-
 ständigen zur Abschätzung von

Kriegsleistungen für die be-
 waffnete Macht im Frieden;

7. Die Vertheilung der Unter-
 stützungen aus dem hur-
 pfälzischen Waisenfond in
 Mannheim für das Jahr 1892.
 Durlach, 20. Mai 1892.

Großh. Bezirksamt:
 Holkmann.

Bekanntmachung.

Nr. 5192. Die Wittve des Zieglers
 Gottlieb Rühle, Juliana geb.
 Müller in Langensteinbach, hat
 um Einweisung in Besitz und Ge-
 währ der Verlassenschaft ihres Ehe-
 mannes nachgesucht. Diesem Gesuche
 wird entsprochen, wenn nicht
 binnen vier Wochen bei diesseitigem
 Gerichte etwaige Einsprüche hier-
 gegen geltend gemacht werden.

Durlach, 13. Mai 1891.

Großh. Amtsgericht:

(gez.) Diez.

Dies veröffentlicht

Der Gerichtsschreiber:

Frank.

Grözingen.

1. Liegenschaftsversteigerung.

Auf Antrag der Vertreter der
 minderjährigen Magdalene Ruh-
 land und mit obervormundschaft-
 licher Genehmigung wird

Samstag, 28. Mai 1892,

Nachmittags 2½ Uhr,

im Rathhause zu Grözingen das
 zur Erbmasse der Christof Ruh-
 land Wittve, Magdalene geb.
 Ehrler dort gehörige einstöckige
 Wohnhaus Nr. 101 Plan 2 an der
 Drischstraße mit Balkenkeller und
 Stallung, neben Ludwig Müller,
 Floßgraben und Jakob Heidt, tax.
 1200 M., öffentlich zu Eigenthum
 versteigert, wobei der Zuschlag so-
 gleich erfolgt, wenn der Schätzungs-
 werth oder mehr geboten wird.

Durlach, 21. Mai 1892.

Schultheiß,

Großh. Notar.

Berghausen.

Fahrniß-Versteigerung.

Im Vollstreckungswege werden

Mittwoch den 25. Mai,

Vormittags 9 Uhr,

im Wirthshaus zum Bären
 in Berghausen folgende Fahrnisse
 gegen gleich baare Zahlung öffent-
 lich versteigert, als:

Ein großer Vorrath Eis im Eis-
 Keller, 1 Filtrirapparat, 1 Kühl-
 apparat, 1 Maischbütte, 12 Gähr-
 bütten, 30 große und 250 kleine
 Bierfässer, 8 Weinfässer, 3 Pres-
 sionen, 1 Spundenapparat,
 1 Bichapparat, 8 Eischwimmer,
 ca. 200 Kilo Hopfen, 250 Kilo
 Reis, 300 Kilo Malz, 4 Kübel
 Bech, 1½ Kiste Lichter, eine
 Barthie Risten mit Flaschen,
 2 Eiskahrer, 18 Wirthstische,
 60 Stühle, 1 amerikanisches
 Billard, 1 Kastenwagen, 1 Leiter-
 wagen, 1 Handarren, 1 Schieb-
 arren, 1 Schrotmühle, 1 Wind-
 mühle, eine Barthie Stein-
 platten, 2 eiserne Schienen
 und sonst Verschiedenes.

Durlach, 18. Mai 1892.

Der Vollstreckungsbeamte:

Plesch,

Gerichtsvollzieher.

Zwei Wohnungen von je
 2 großen Zimmern sammt Zugehör
 sind auf 23. Juli zu vermieten
Aue, Haus Nr. 117.

Gras. 3 Viertel beim Neu-
 bau a. d. Grözinger
 Straße, sind zu verkaufen. Näheres
Pflasterweg 8, 2. St.

Turnverein Durlach.

Zu der am nächsten **Domy** **23-**
tag, 26. d. Mts. stattfind. den
 Turnfahrt nach Kastatt über
 Schloß Favorite, Ebersteinburg,
 altes Schloß Baden, Merkur, Schloß
 Eberstein (Gernsbach Mittagessen)
 wollen sich diejenigen Teilnehmer,
 welche sich noch nicht angemeldet
 haben, bis Dienstag Abend um
 9 Uhr in der Turnhalle beim Vor-
 stand melden. Abfahrt Morgens
 3 Uhr 27 Min. per Bahn bis
 Kastatt. Die Mitglieder werden um
 zahlreiche Betheiligung ersucht.

Der Vorstand.

Kinderwagen, ein schon
 brauchter, wird zu kaufen gesucht
Kellerstraße 38.

Zimmer, zwei besser möblirte,
 sind an solide Herren
 sogleich oder auf 23. Juli zu ver-
 mieten bei

Jakob Aberle, Milchuranstalt.

Wohnung, eine freundliche, be-
 stehend aus 2 bis
 3 Zimmern, Küche, Speicher und
 Keller, ist auf 23. Juli zu ver-
 mieten. Ferner ist ein schön möb-
 lirtes Zimmer sogleich oder auf
 1. Juni zu vermieten. Auch ist eine
 Scheuer zu vermieten

Herrenstraße 23.

Unterzeichnete empfiehlt sich im
Rähen und Ausbessern.

Nähtungsvoll

Frau Anton, Pflasterweg 11.

Ein möblirtes Zimmer

ist auf 1. Juni zu vermieten. Zu
 erfragen bei der Expedition d. Bl.

Zimmer, ein möblirtes, ist
 sogleich zu ver-
 mieten **Hauptstraße 26, 3. St.**

Maschinenstroh,

ca. 20 Zentner, verkauft
Adam Walschburger in Aue.

Einige solide junge Leute
 können Kost und Wohnung erhalten
Lammstraße 33.

Blauklee, ca. 1. Morgen, in
 der Nähe der Stadt,
 wird zu kaufen gesucht von
Ernst Hauck.

7000—8000 Mark

werden zu 5 Prozent von einem
 pünktlichen Zinszahler zu leihen
 gesucht. Näheres bei der Expedition
 dieses Blattes.

Ein Arbeiter kann **Kost und**
Wohnung haben bei

Frau Seif, Lammstr. 40.

Eine Wohnung mit 1 Zimmer,
 Küche (beide neu verrohrt), Keller
 und Speicher ist auf 23. Juli zu
 vermieten bei

Bäder Chr. Heid Wth.

Dankagung.

[Durlach.] Freunden
 und Bekannten, sowie der
 lieben Nachbarschaft für
 die liebevolle Theilnahme
 und schönen Blumen Spenden,
 hauptsächlich dem Herrn Dekan
 Bechtel für die trostreiche Grab-
 rede beim Hinscheiden unseres
 lieben, unvergesslichen Kindes

Heinrich

sprechen wir hiermit den herz-
 lichsten Dank aus.

Durlach, 23. Mai 1892.

Die tieftrauernde Familie:
J. Goldschmidt, Wagner.

Kraftsch. Druck und Verlag von H. Dupp, Durlach